



Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „AIKIDO Gemeinschaft Heidelberg e.V. (AGH)“, in Folge kurz AGH genannt. Sein Sitz in Heidelberg. Er ist in das Vereinsregister Heidelberg eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Ziele des Vereins:

- das Praktizieren der Sportart AIKIDO vorwiegend nach Yamaguchi-Stil, heute vertreten durch seine Schüler Christian Tissier, Frank Noël, u.a.
- die Schaffung der dafür notwendigen Voraussetzungen, im Besonderen die Bereitstellung eines geeigneten Übungsraums mit Mattenfläche in Heidelberg.
- die Organisation von Lehrgängen (durchaus auch von Lehrern anderer Stilrichtungen gehalten)
- Förderung des AIKIDO
- Jugendförderung und die Ausrichtung von Anfängerkursen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Mittel der AGH dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der AGH erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der AGH fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Neutralität und Toleranz sind in allen politischen, religiösen und ethnischen Fragen zu wahren.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert. Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich über das jeweils gültige Anmeldeformular und die Aufnahme wird vom Vorstand entschieden. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Rechte & Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt

1. an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.
2. an allen Trainingsterminen teilzunehmen.
3. die Räume und Möglichkeiten des Vereins zu nutzen, soweit dies Sinn und Zweck des Vereins ist und seiner Satzung entspricht.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch freiwilligen Austritt; in den ersten 12 Monaten nach der Aufnahme ist eine Kündigung der Mitgliedschaft nicht möglich. Im Übrigen ist die Kündigung zum 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres zulässig. Sie hat in Schriftform mit Unterschrift zu erfolgen (Telefonanruf/mündliche Mitteilung sind nicht ausreichend) und ist nur wirksam, wenn sie mindestens zwei Monate vor dem Kündigungstermin der AGH zugegangen ist. Kündigungsstichtage sind jeweils der 30. April und 31. Oktober eines Kalenderjahres. Bei minderjährigen Vereinsmitgliedern ist das Kündigungsschreiben von einem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Bei Besonderheiten bzgl. der Kündigung ist eine Vereinbarung mit dem/der Vorsitzenden der AGH Voraussetzung (z.B. Umzug ins Ausland, Studienortwechsel); diese Vereinbarung soll schriftlich durch den Verein bestätigt werden. Bereits gezahlte Monatsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
2. Durch Ausschluss.
3. Durch Tod.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten, Beitragsrückstände von mindestens drei Monaten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen einem Monat an den Vorstand zu richten ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge. Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung.

§ 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese haben Zugang zu und Stimmrecht bei allen Veranstaltungen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

der Vorstand und die Beisitzer, welche zusammen den Gesamt-Vorstand bilden, und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) einem 1. Vorsitzenden
- b) einem 2. Vorsitzenden
- c) einem Schriftführer
- d) einem Schatzmeister

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, Schatzmeister, Schriftführer. Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Rechtsgeschäfte, sowohl im Innenverhältnis (nur vereinsintern) als auch im Außenverhältnis (gegenüber jedermann), von mehr als 1000 € können nur nach Vorstandsbeschluss getätigt werden.

Die Vertretungsbefugnis des Vorstands ist jedoch auf das Vereinsvermögen beschränkt. Der Vereinsvorstand hat daher beim Eingehen jeglicher rechtlichen Verpflichtungen ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

2. Aufgaben und Zuständigkeiten:

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- a) Führung der laufenden Geschäfte und Berichterstattung hierüber an die Mitglieder
- b) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- d) Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
- e) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.

Weitere Aufgaben können in der Vorstandsordnung definiert werden.

3. Die Beisitzer

Es können bei Bedarf maximal 3 Beisitzer vom Vorstand ernannt werden.

Ihre Aufgabe ist es, den Vorstand bei der Vereinsarbeit zwischen den Mitgliederversammlungen zu unterstützen.

Weitere Aufgaben der Beisitzer können in der Vorstandsordnung festgelegt werden.

4. Vorstandssitzungen

Der Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die 1. Vorsitzende, bei Nichtanwesenheit der/die 2. Vorsitzende.

Die Arbeit des Gesamtvorstandes kann durch eine Vorstandsordnung im Detail geregelt werden.

§ 10 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Positionen des Vorstandes 1. Vorsitzende/r und Schriftführer/in werden von der Mitgliederversammlung in Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt. Die Amtszeit dauert zwei Jahre.

Die Positionen des Vorstandes 2. Vorsitzende/r und Schatzmeister/in werden in Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt. Die Amtszeit dauert zwei Jahre.

Die Wahl ist geheim. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Gleichheit entscheidet die Stichwahl. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Vorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der die Position des Vorstandsmitglieds zu wählen ist.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher einberufen. Dies erfolgt schriftlich oder per e-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

Ergänzungen zur Tagesordnung werden aufgenommen, wenn diese rechtzeitig vorher schriftlich vorliegen. Sie werden zu Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Weitere Anträge können durch Wortmeldung eingereicht werden, schriftliche Anträge werden jedoch zeitlich bevorzugt.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei Abwesenheit von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet.

Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Dies gilt jedoch nur für Beschlüsse, die keine Satzungsänderungen oder Änderungen der Beitragsordnung oder die Erhebung von Umlagen beinhalten. Bei Satzungsänderungen oder Änderungen der Beitragsordnung oder der Erhebung von Umlagen bedarf es der Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder.

Ist weniger als ein Viertel der Mitglieder für gewöhnliche Beschlüsse bzw. weniger als ein Drittel der Mitglieder bei Satzungsänderungen oder Änderungen der Beitragsordnung oder der Erhebung von Umlagen anwesend, muss die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn $\frac{1}{3}$ der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung durch den Vorstand.
- b) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, sowie deren Berufung und Entlastung.
- c) Die Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
- d) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- e) Die Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes betr. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- f) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.
- g) Die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung übertragen hat.
- h) Die Auflösung des Vereins.

§ 12 Satzungsänderungen

Der Antrag auf Satzungsänderung muss vor der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Die Satzung kann nur mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen, die das Registergericht / Finanzamt fordern, kann der Vorstand selbst beschließen.

§ 13 Schriftführer

Der Schriftführer hat die schriftlichen Arbeiten für die inneren und äußeren Verwaltungsarbeiten zu erledigen, insbesondere hat er in den Sitzungen und Versammlungen das Protokoll zu führen, welches von ihm und dem leitenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

Bei Abwesenheit des Schriftführers bestimmt das leitende Vorstandsmitglied einen Stellvertreter.

§ 14 Schatzmeister

Der Schatzmeister führt unter persönlicher Verantwortung und Aufsicht der Vorstandschaft die Kasse. Er hat für pünktliche Zahlung der Beiträge zu sorgen und leistet auf Anweisung der Vorsitzenden alle Zahlungen. Über jede Ausgabe hat er eine Quittung zu verlangen.

Der Schatzmeister fertigt auf den Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss an, der der

Mitgliederversammlung zur Anerkennung vorzulegen ist. Der Vorstand hat jederzeit das Recht zur Kassenprüfung.

Die Kasse darf nur auf Guthabenbasis geführt werden. Sollten Ereignisse eintreten, die einen realen oder rechnerischen Schuldenstand bewirken, so ist umgehend der Vorstand zu informieren und ggf. eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Der Schatzmeister führt die Kasse selbständig und nach seinem Ermessen. Seinen Vorgaben soll Folge geleistet werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit beschlossen werden.

Wird nichts Anderes beschlossen, ist der 1. Vorsitzende Liquidator.

Bei der Auflösung geht das Vermögen an den Aikido-Verband Baden-Württemberg e.V. Es soll anderen Vereinen zugutekommen, die sich für AIKIDO einsetzen.

§ 16

Sollte sich ein Fall ereignen, der in dieser Satzung nicht vorgesehen ist, so ist dies von Fall zu Fall von der Mitgliederversammlung zu entscheiden.

§ 17

Die Satzung der AIKIDO Gemeinschaft Heidelberg e.V. ist erstmalig am 02. Oktober 2004 von der Gründungsversammlung beschlossen worden.

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert

- am 06. November 2004
- am 06. Juli 2005
- am 04. März 2006
- am 23. Juni 2016
- am 20. Juli 2017
- am 28. Juni 2018

Hierfür zeichnen der 1. und der 2. Vorsitzende.

Heidelberg, den 28.06.2018